

Checkliste für Geschäfte, die unter der Aufsicht des Kirchenrats stehen

Der Kath. Kirchenrat hat gemäss Gesetz die Aufsicht über die Kirchgemeinden wahrzunehmen (§ 37 KOG). Dazu dienen unter anderem Genehmigungsvorbehalte für einzelne Geschäfte von besonderer Wichtigkeit: Erwerb und Veräusserung von Immobilien und Kunstobjekten, Errichtung oder Veränderung von dinglichen Rechten, grössere Kredite insbes. für Bauvorhaben, Veräusserung von Kunstgegenständen, Fusionen von Kirchgemeinden sowie Wahlen von Pfarrern, Kirchenvorsteherschaft und Kirchenpflegen.

Diese Checkliste trägt zusammen, was gemäss KOG genehmigungspflichtig ist, und welche Unterlagen dem Kirchenrat einzureichen sind. Die Gesuche sind an untenstehende Adresse einzureichen.

1. Bauvorhaben und andere ausserordentliche Aufwendungen

Genehmigungspflicht besteht:

- A. **Nichtfinanzausgleichsgemeinden**: für bauliche Vorhaben, deren vorgesehene Kostensumme einen Fünftel (= 20 %) des Kirchensteuerertrags des Vorjahres übersteigt (§ 40 Abs. 1 KOG);
- B. Finanzausgleichsgemeinden (= Kirchgemeinden, die in den drei vorausgehenden Jahren mindestens einmal Finanzausgleichsbeiträge erhalten haben): für bauliche Vorhaben, deren vorgesehene Kostensumme über CHF 25'000 geht (§ 40 Abs. 3 KOG und Kirchenratsbeschluss 2018-120); bauliche Massnahmen zwischen CHF 10'000 und CHF 25'000 können zur Genehmigung eingereicht werden, falls die Kirchgemeinde einen Beitrag der Landeskirche möchte.

KG	Limiten	Genehmi- gung durch Kirchenrat	Bemerkung	Unterstützu Landeskirch Härtefall- beitrag	
im Finanzausgleich	ab 10'000	freiwillig	falls Härtefallbeitrag erwünscht	möglich	
	ab 25'000	Pflicht	der Kirchenrat entscheidet über die Form der Unterstützung	möglich	ja, falls akti- viert
	ab 50'000		Landeskirche übernimmt die ordentl. Abschreibung und die theoretischen Schuldzinsen.	-	ja
nicht im FA	ein Fünftel des Kirchensteuerer- trags des Vorjah- res	Pflicht			

Beizulegen sind:

- 1. Protokollauszug der Kirchgemeindeversammlung über den Beschluss
- 2. die Botschaft und allfällige weitere Informationen, welche die Kirchenvorsteherschaft an die Kirchbürger/-innen sandte
- Rechnung des Vorjahres inkl. Steuerfuss und Budget des laufenden Jahres

- 4. Finanzierungsplan: verwendbares Eigenkapital, Fremdfinanzierung (Hypothek), geplante Abschreibung
- 5. Dienstbarkeiten (Auszug aus dem Grundbuch)
- 6. Antrag an den Kirchenrat mit weiteren Erläuterungen bei Kirchgemeinden im Finanzausgleich zusätzlich:
- 7. detaillierter Kostenvoranschlag
- 8. Hinweise zur Notwendigkeit des Bauvorhabens, der pastoralen Nützlichkeit des Bauobjekts und zu möglichen Alternativen, die geprüft wurden.

Bei Kirchgemeinden, die Finanzausgleichsbeiträge erhalten haben, prüft der Kirchenrat im persönlichen Gespräch und mit Augenschein vor Ort den Bau- oder Sanierungsbedarf, die pastorale Nützlichkeit für die Pfarrei und alternative Möglichkeiten.

2. Erwerbs- und Veräusserungsgeschäfte

Genehmigungspflicht besteht:

- A. beim Erwerb oder bei der Veräusserung von unbeweglichem Vermögen (Grundstücke) durch Kirchgemeinden oder durch Stiftungen, die Kirchgemeindeaufgaben übernehmen (§ 39 Abs. 2 KOG; § 70 i.V.m. § 67 Ziff. 15 KOG);
- B. bei der Errichtung oder Veränderung von dinglichen Nutzungsrechten, d. h. Dienstbarkeiten/Servituten auf Grundstücken (§ 70 i.V.m. § 67 Ziff. 15 KOG);
- C. bei der Veräusserung von Kunstobjekten, die von der Denkmalpflege in das Inventar der Kunstobjekte aufgenommen wurden (§ 112 Abs. 2 KOG).

Beizulegen sind:

- Protokollauszug der Kirchgemeindeversammlung über den Beschluss (bei der Errichtung oder Veränderung von dinglichen Nutzungsrechten [D] akzeptiert der Kirchenrat auch Beschlüsse von Kirchenvorsteherschaften, sofern das Geschäft keiner teilweisen oder ganzen Veräusserung gleichkommt)
- 2. die Botschaft und allfällige weitere Informationen, welche die Kirchenvorsteherschaft an die Kirchbürger/-innen sandte
- 3. Schätzung des Marktwerts
- 4. Entwurf des Kaufvertrags mit Angabe des Kaufpreises
- 5. Rechnung des Vorjahres und Budget des laufenden Jahres
- Antrag an den Kirchenrat mit Hinweisen auf die geplante Verwendung des Veräusserungserlöses und evtl. weiteren Erläuterungen

bei Immobilien zusätzlich:

- 7. Plan der Parzelle und evtl. Fotos des Gebäudes
- 8. Grundbuchauszug

bei Kunstobjekten zusätzlich:

9. Fotos des Objekts

3. Entwidmung: Umgliederung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Genehmigungspflicht besteht:

Bei der Überführung von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen (sog. Entwidmung). Dies ist zu tun, wenn eine Liegenschaft auf längere Zeit nicht mehr der Erfüllung

öffentlich-rechtlich festgelegter Aufgaben der Kirche dient. Der Kirchenrat und bei Sakralgebäuden der Bischof haben ein Genehmigungsrecht (§ 12 Abs. 4 Verordnung des Kath. Kirchenrats über das Rechnungswesen der kath. Kirchgemeinden [RB 188.251]).

Beizulegen sind:

- 1. Botschaft der Kirchenvorsteherschaft an die Kirchgemeinde
- 2. Protokollauszug der Kirchgemeindeversammlung
- 3. Antrag an den Kirchenrat mit Hinweisen betreffend bisherige und zukünftige Nutzung.

4. Zusammenarbeitsvereinbarungen von Kirchgemeinden

Genehmigungspflicht besteht:

Vereinbarungen von Kirchenvorsteherschaften über die Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden (§ 100 Abs. 2 KOG), ggf. über die Bildung eines Kirchgemeindeverbandes.

Beizulegen sind:

1. Vereinbarung, mit den Unterschriften der beteiligten Kirchenvorsteherschaften

Besonderes:

1. Das Generalsekretariat bietet ein Modell einer Zusammenarbeitsvereinbarung als Grundlage für die Erarbeitung der eigenen Vereinbarung an.

5. Grenzveränderungen und Fusionen von Kirchgemeinden

Genehmigungspflicht besteht:

Vereinbarungen von Kirchgemeinden über Änderungen am Bestand von Kirchgemeinden (Fusionen) oder über Änderung der Grenzen zwischen den Kirchgemeinden (§ 36 Abs. 1 KOG).

Beizulegen sind:

- 1. Protokollauszüge der Kirchgemeindeversammlungen oder Abstimmungsprotokolle der Urnenabstimmungen über den Beschluss
- 2. die Botschaft(en) und allfällige weitere Informationen, welche die Kirchenvorsteherschaften an die Kirchbürger/-innen sandten
- 3. Vertrag, über den abgestimmt worden ist, mit den Unterschriften der beteiligten Kirchgemeinden

Besonderes:

- 1. Es wird empfohlen, das Vertragsmodell des Generalsekretariats als Grundlage für die Erarbeitung des Vertrags zu nehmen.
- 2. Es wird dringend empfohlen, den fertigen Entwurf des Vertrags rechtzeitig vor der Abstimmung dem Kirchenrat zur Vorprüfung zu senden.
- Bei Verträgen von Kirchgemeinden aus unterschiedlichen Kantonen muss der Kirchenrat von Anfang an miteinbezogen werden (interkantonaler Rahmenvertrag der Landeskirchen).

bei Fusionen:

- 4. Die letzten Kirchgemeinderechnungen sind <u>vor</u> der Kirchgemeindeversammlung, in der sie abgenommen werden, dem Revisor des Kirchenrats zur Prüfung zuzustellen.
- 5. Die Übernahmebilanz darf dem Revisorat oder Frau Maria Steule zur vorgängigen Prüfung zugesandt werden.
- 6. Betreffend Archive bei Fusionen von katholischen Kirchgemeinden gibt es ein separates Merkblatt des Staatsarchivs.

7. Die Amtsübergabe nach einer Fusion wird unter der Aufsicht des Kirchenrats vorgenommen (§ 43 KOG).

6. Jahresrechnungen

Veranlagung der Zentralsteuer

Bis zum 1. Mai eines jeden Jahres haben die Kirchenpfleger/innen an das Generalsekretariat der Landeskirche in Kopie einzureichen:

- 1. Formular Zentralsteuerabrechnung;
- 2. Bilanz, Erfolgsrechnung und (falls geführt) Investitionsrechnung des Vorjahres;
- 3. Steuerabrechnungen der Politischen Gemeinden
- 4. Gebäudeversicherungsrechnung GVTG Vorjahr
- 5. Gebäudeversicherungsrechnung GVTG laufendes Jahr
- 6. bei Kirchgemeinden, die am Rahmenvertrag für Sachversicherungen teilnehmen: Angabe des Wertes der versicherten Fahrhabe im laufenden Jahr, unterzeichnet durch die Kirchenpflege oder das Kirchenpräsidium

Prüfung der Rechnung

Bis spätestens 1. Juli eines jeden Jahres haben die Kirchenvorsteherschaften die Jahresrechnungen ihrer Kirchgemeinden für die landeskirchliche Revision bereit zu halten. Die Einsendung der Rechnung und Belege an das Generalsekretariat der Landeskirche ist aber erst vorzunehmen, wenn der Revisor dazu auffordert. Nach der Prüfung erteilt der Kirchenrat die Genehmigung. (§ 38 KOG).

Kirchgemeinden, die das Buchhaltungsprogramm der Landeskirche nutzen (MS Dynamics NAV), können eine Freigabeerklärung unterzeichnen, damit der Revisor ein Leserecht auf die Rechnung erhält; das Einsenden der Buchhaltungsunterlagen entfällt dadurch. Einzusenden sind die für die Kirchgemeinde publizierte Rechnung und das Revisionsprotokoll.

7. Wahlen

Genehmigungspflicht besteht:

- A. für die Wahl des Pfarrers, des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin sowie deren Bestätigungswahl (§ 41 Abs. 1 KOG; § 70 i.V.m. § 67 Ziff. 1-2 KOG);
- B. für die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Kirchenvorsteherschaft und die Wahl des Pflegers oder der Pflegerin (§ 41 Abs. 2; § 70 i.V.m. § 67 Ziff. 4 KOG).

Beizulegen sind:

- 1. Wahlprotokoll gemäss § 93 Abs. 3-4 KOG (Wahlprotokolle sind auf kath-tg.ch oder beim Generalsekretariat der Landeskirche erhältlich);
- 2. bei Pfarrern und Gemeindeleitenden zusätzlich: Kopie der Missio canonica, bzw. Zusage des Bischofs oder Bischofsvikars über die Erteilung der Missio canonica.

Vor der Wahl gemäss Punkt A hat die Kirchenvorsteherschaft beim Kirchenrat hinsichtlich der Wahlfähigkeit der zur Wahl stehenden Personen nachzufragen (§ 33 Abs. 1 KOG). Wenn der Kirchenrat die Wahlfähigkeit in Verbindung mit den kirchlichen Oberbehörden erteilt hat, entfällt der Nachweis gemäss Punkt 2.